

Untersuchungsobliegenheit nach § 377 I HGB beim Kauf eines Anhängers (R)

1. Der Käufer eines Anhängers genügt seiner nach [§ 377 I HGB](#) bestehenden Untersuchungsobliegenheit nicht schon dadurch, dass er den Anhänger nach der Übergabe in Augenschein nimmt und mit dem unbeladenen Anhänger eine Fahrt vom Übergabeort zu seinem Betriebsgelände unternimmt. Vielmehr ist es erforderlich und dem Käufer zumutbar, den Anhänger mit Ladung im Straßenverkehr in Betrieb zu nehmen.
2. Ein Anhänger ist nicht bereits dann mangelhaft, wenn die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast unter bestimmten Umständen weniger als vier Prozent des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers beträgt. Vielmehr kommt es darauf an, ob, wenn die zu transportierende Ladung nicht so verteilt werden kann, dass eine ausreichend hohe Stützlast erreicht wird, eine einfache Möglichkeit besteht, einen verkehrssicheren Zustand des Anhängers herbeizuführen. Ist dies der Fall, dann liegt kein Sachmangel vor.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.07.2024 – [4 U 63/24](#)

(vorangehend: [LG Kaiserslautern, Urteil vom 08.07.2022 – 3 O 691/21](#))

Der Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken ist zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Kaiserslautern [hier](#) veröffentlicht. Aus beiden Entscheidungen ergibt sich, dass der Käufer eines Anhängers diesen in Betrieb nehmen muss, um seiner Untersuchungsobliegenheit gemäß [§ 377 I HGB](#) zu genügen.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.